

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Hat die Putenhaltung noch eine Zukunft in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 08.02.2023 -
Drs. 19/489
an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 15.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ende 2022 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Eckpunktepapier zu den zukünftigen Mindestanforderungen an die Haltung von Mastputen vorgelegt. Dieses Papier sieht nach einem Bericht in der *LAND & FORST*, Heft 2/2023, u. a. eine Reduzierung der Besatzdichte auf maximal 40 kg je m² und 1,9 Puten je m² vor.

1. Welche Mindestanforderungen für die Haltung von Mastputen gelten derzeit in der Europäischen Union? Geht die Landesregierung von einer zeitnahen Anpassung des europäischen Rechts aus?

Für die Haltung von Puten in der Europäischen Union sind die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221, S. 23 bis 27) sowie die sogenannten Europaratsempfehlungen (Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen [ETÜ], hier: Empfehlung in Bezug auf Puten [*Meleagris gallopavo ssp.*], angenommen am 21. Juni 2001 [Bek. vom 22. Februar 2002 BAnz. AT S. 4743]) einzuhalten.

Konkretere verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union gibt es nicht. Im Rahmen der „Farm-to-Fork“-Strategie hat die Europäische Union eine Überarbeitung der Tierschutzgesetzgebung bis Ende 2023 angekündigt. Inwieweit hiervon auch die Putenhaltung erfasst sein wird, ist derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der Amtschefkonferenz am 19. Januar 2023 wurde der Bund gebeten, zur Frühjahrs-AMK 2023 über den Stand der Beratungen auf EU-Ebene schriftlich mit verkürzter Zuleitungsfrist von 14 Tagen zu berichten.

2. Polnische und ungarische Putenmäster sind wichtige Wettbewerber niedersächsischer Putenmastbetriebe. Welche Besatzdichten gelten derzeit - gegebenenfalls abweichend von den Mindestanforderungen der EU - in Polen und Ungarn?

In Polen werden Puten zur Fleischerzeugung bei einer Besatzdichte von 57 kg/m² gehalten (vgl. § 19 Abs. 2 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung vom 28. Juni 2010 über Mindestbedingungen für die Haltung von anderen Nutztierarten als jenen, für die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union Schutznormen festgelegt sind - <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20101160778>).

Die in Ungarn geltenden Anforderungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. Welche Bedeutung hat die Besatzdichte nach Einschätzung der Landesregierung für die Wirtschaftlichkeit der Putenhaltung in Niedersachsen? Wären niedersächsische Betriebe bei einer Reduzierung der Besatzdichte gemäß den Vorschlägen des BMEL innerhalb der Europäischen Union sowie gegenüber Anbietern aus Drittländern noch wettbewerbsfähig?

Die Besatzdichte ist ein wichtiges Kriterium für die Wirtschaftlichkeit in der Putenmast. Weitere Parameter sind u. a. die Vermarktungsmöglichkeiten, die Lieferbedingungen und nicht zuletzt auch die Bereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher, höhere Tierwohlstandards zu honorieren. Sollte es gelingen, die höheren Kosten am Markt durchzusetzen, und der Handel parallel dazu keine unterhalb der hiesigen Standards erzeugte Ware anbietet, könnte die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Putenhalter erhalten werden.

4. Welche betrieblichen Anpassungsreaktionen erwartet die Landesregierung für den Fall, dass die Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Putenmastbetriebe nicht mehr gegeben sein sollte?

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Putenmastbetriebe versuchen wird, über den Abschluss langfristiger Verträge den Absatz der Erzeugnisse auch bei geringeren Besatzdichten abzusichern.

5. Wie hoch ist aktuell in Deutschland der Selbstversorgungsgrad bei Putenfleisch, und wie würde sich dieser im Falle der Umsetzung der von der Landesregierung erwarteten betrieblichen Anpassungsreaktionen (vgl. Frage 4.) voraussichtlich verändern?

Der Selbstversorgungsgrad liegt für Putenfleisch nach Berechnungen der AMI bei rund 80 %. Sofern Putenmastbetriebe die Erzeugung einstellen, ist von einem Absinken des SVG auszugehen, wobei der am Markt beobachtete Rückgang des Verzehrs das Absinken des SVG möglicherweise kompensieren, zumindest aber abmildern dürfte.

6. Falls es zu einem Absinken des Selbstversorgungsgrades bei Putenfleisch in Deutschland kommen sollte: Aus welchen Ländern sind dann nach Einschätzung der Landesregierung verstärkte Importe von Putenfleisch zu erwarten, und welche Besatzdichten gelten derzeit in diesen Ländern?

Die Haupteinfuhren von ganzen Putenschlachtkörpern und Putenteilen nach Deutschland erfolgen aus den Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Italien, den Niederlanden und Frankreich. Wie unter Nr. 2 dargestellt, liegt die Besatzdichte in Polen bei 57 kg/m².

Für Italien gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften für die Putenhaltung. Im Rahmen des EURCAW-Netzwerktreffens im September 2022 wurde von Besatzdichten von 6,5 bis 7,2 Tieren/m² bei Hennen und 3,5 bis 3,7 Tieren/m² bei Hähnen sowie einem Lebendgewicht von 50 bis 70 (und mehr) kg/m² berichtet, vgl. https://sitesv2.anses.fr/en/system/files/EURCAW-Poultry-SFA_presentation%203rd%20CAs%20meeting_FV.pdf (S. 193).

Für Frankreich wird in der Studie der Universität Wien „Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen“ (Krautwald-Junghanns und Sirovnik-Koscica, vom November 2020) - vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:deace235-4701-46f0-a5ec-c91e42862a52/Anforderungen%20an%20eine%20zeitgem%C3%A4%C3%9Fe%20tierschutzkonforme%20Haltung%20von%20Mastputen_fin.pdf - eine Besatzdichte von 8 Tieren/m² angenommen (in Label-Programmen weniger).

- 7. Von welchem Umfang der zukünftigen niedersächsischen Putenhaltung geht die Landesregierung für den Fall aus, dass die im Eckpunktepapier des BMEL genannte maximale Besatzdichte Eingang in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung finden würde und sich die Betriebe in Niedersachsen wie unter Frage 4. beschrieben verhalten würden?**

Da aktuell nicht absehbar ist, ob und welche anderweitigen Vorgaben neben den avisierten Besatzdichten Eingang in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung finden werden, wären entsprechende Aussagen reine Spekulation. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

- 8. Sowohl das Konzept der Borchert-Kommission als auch die Initiative Tierwohl sehen vor, nutztierhaltenden Betrieben die Mehrkosten höherer Tierwohlstandards, etwa eines gegenüber dem Status quo höheren Platzangebotes, zu vergüten. Wird dies nach Einschätzung der Landesregierung noch möglich sein, wenn das erhöhte Platzangebot in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgeschrieben werden wird?**

Siehe Antwort zu Frage 10.

- 9. Falls eine verbesserte Vergütung über die Initiative Tierwohl wegen der Anhebung des gesetzlichen Standards nicht mehr möglich sein sollte: Wie schätzt die Landesregierung das Marktpotenzial und die Zahlungsbereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher für die durch die erhöhten Erzeugungskosten notwendigen höheren Produktpreise am Point of Sale ein?**

Eine Einschätzung von Marktpotenzial und Zahlungsbereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher ist rein spekulativ. Verbindliche Aussagen können dazu nicht getroffen werden.

- 10. Die Borchert-Kommission hat in ihren Empfehlungen vom 11.02.2020 empfohlen, dass vor einer Anpassung des ordnungsrechtlichen Rahmens der Nutztierhaltung die „beihilferechtlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass auch aus dem Tierwohlniveau resultierende Mehrkosten gefördert werden können, wenn dieses Tierwohlniveau dem nationalen gesetzlichen Standard entspricht, dieser Standard aber deutlich über den EU-Standard hinausgeht.“ Ist die Bedingung der Änderung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen vor der durch das BMEL in Aussicht gestellten Anpassung des nationalen Ordnungsrechts bereits erfüllt?**

Das EU-Beihilferecht ist zum 1. Januar 2023 mit der Überarbeitung der „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in den ländlichen Räumen“ (ABl. C 485/1 v. 21.12.2022) sowie der Verordnung 2022/2472 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in den ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geändert worden (ABl. L 327 v. 21.12.2022).

Im Folgenden wird auf die „Rahmenregelung“ als die weitergehende Regelung Bezug genommen:

Beihilfen für Tierwohlverpflichtungen sind in Kapitel 1.1.5. geregelt (Rn. 222 ff). Die Beihilfen müssen grundsätzlich Tierwohlverpflichtungen betreffen, die Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion freiwillig eingehen und die über die Standards gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung 2021/2115 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften hinausgehen (Rn. 223 und 224). Randnummer 227 a. a. O. regelt darüber hinaus, dass Beihilfen für Verpflichtungen in Bezug „neue Anforderungen [im nationalen Recht], die über die ... im Unionsrecht festgelegten Mindeststandards hinausgehen, ... für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie für den Betrieb verbindlich werden“, zulässig sind. Der Regelungsinhalt der Randnummer 227 ist neu aufgenommen worden.

11. Wie hat sich die Landesregierung zu der vom BMEL im o. g. Eckpunktepapier in Aussicht gestellten Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung positioniert bzw. wie wird sie sich dazu im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens verhalten, insbesondere mit Blick auf die von BMEL in Aussicht gestellte maximale Besatzdichte?

Die Landesregierung hält die Etablierung von Mindestanforderungen an die Haltung von Puten in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus Tierschutzaspekten für geboten und begrüßt die Zielsetzungen. Hiermit wird eine langjährige Forderung des Bundesrates aufgegriffen (BR-DRs. 311/15 [B], 403/16 [B], 302/20 [B]). Es werden dadurch gesetzliche Mindestanforderungen geschaffen, die eine tierechte Haltung gewährleisten. Die vorgeschlagene Besatzdichte für Mastputen wird aus tierschutzfachlicher Sicht begrüßt, da dadurch die derzeit bestehenden Probleme in der Putenhaltung wie z. B. Schnabelkürzen, Fußballenerkrankungen, Kannibalismus und Federpicken reduziert werden können. Auch eine Arbeitsgruppe des von Agrarminister Gerd Lindemann ins Leben gerufenen Tierschutzplans hat sich in den letzten Jahren mit den tierschutzrechtlichen Problemen der Putenhaltung befasst. Die in der Unterarbeitsgruppe „Puten“ erarbeiteten Haltungsempfehlungen entsprechen in weiten Teilen insbesondere bei Anforderungen an die Strukturierung der Ställe den vorgelegten Eckpunkten des Bundes.

(Verteilt am 22.03.2023)